

Vortrag an den Ministerrat

Vorlagebeschluss und Äußerung der BReg zur Beschwerde des Rates der Kärntner Slowenen gegen die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe; Namhaftmachung der Prozessvertretung

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2018 hat die Bundesregierung sechzehn Mitglieder des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe für eine vierjährige Funktionsperiode bestellt. Der Bestellungsbescheid wurde am 31. Oktober 2018 zu GZ BKA-600.963/0022-IV/13/2018 vom Bundeskanzler genehmigt und mit Amtssignatur vom 5. November 2018 ausgefertigt. Der Rat der Kärntner Slowenen hat gegen diesen Bescheid fristgerecht Beschwerde erhoben.

Von einer Beschwerdevorentscheidung wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den aufgeworfenen Fragen Abstand genommen. Die Beschwerde ist daher gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG unter Anschluss der Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird gleichzeitig mit dem Vorlagebeschluss eine Äußerung zum Beschwerdevorbringen erstattet. Weiters werden für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht BKA-Prozessvertreter namhaft gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, die Beschwerde des Rates der Kärntner Slowenen gegen die Bestellung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe, GZ BKA-

600.963/0022-IV/13/2018, unter Anschluss der Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen sowie das Bundeskanzleramt zu ermächtigen, die angeschlossene schriftliche Äußerung und allfällige weitere Äußerungen an das Bundesverwaltungsgericht zu richten sowie Verfahrensvertreter namhaft zu machen.

17. Jänner 2019

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister



An das
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien

BKA Sektion IV MRD (BKA Sektion IV Ministerrats-
dienst)

volksgruppen@bka.gv.at

Mag. Bettina NEUMEISTER
Sachbearbeiterin

bettina.neumeister@bka.gv.at

+43 1 53 1 15-202824

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an volksgruppen@bka.gv.at zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 600.963/00xx-IV/13/2019

Vorlagebeschluss und Äußerung der Bundesregierung zur Beschwerde des Rates der Kärntner Slowenen gegen die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe, Bescheid zu GZ BKA-600.963/0022-IV/13/2018; Namhaftmachung der Prozessvertretung

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom xx. Jänner 2019 beschlossen, die Beschwerde
des Rates der Kärntner Slowenen gegen die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates für
die slowenische Volksgruppe, Bescheid zu GZ BKA-600.963/0022-IV/13/2018, gemäß § 14
Abs. 2 VwGVG unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Die Bundesregierung übermittelt daher die den Beschwerdegegenstand betreffenden Ver-
waltungsakten samt Aktenverzeichnis.

Gleichzeitig erstattet die Bundesregierung aufgrund ihres Beschlusses vom xx. Jänner 2019
zu oben bezeichneter Beschwerde folgende

Äußerung:

I. Prozessvoraussetzungen:

1. Der Rat der Kärntner Slowenen, Narodnisvet koroških Slovencev, ist eine Vereinigung, die
ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die sloweni-
sche Volksgruppe repräsentativ ist. Repräsentativen Volksgruppenorganisationen kommt
gemäß § 4 Abs. 1 VoGrG das Recht zu, gegen die Bestellung des Volksgruppenbeirates wegen
Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und Revision beim Verwal-

tungsgerichtshof zu erheben. Beschwerdeberechtigte Volksgruppenorganisationen dürfen dabei jede Art von (behaupteter) Rechtswidrigkeit in Zusammenhang mit der Beiratsbestellung aufgreifen, nicht nur solche, die die Organisationskurie betreffen, für welche sie vorschlagsberechtigt sind. Die Beschwerdebefugnis einer repräsentativen Volksgruppenorganisation beschränkt sich jedoch auf die von ihr im Rahmen der im Bestellungsverfahren erhobenen Einwendungen.

2. Der Bestellungsbescheid vom 31. Oktober 2018 wurde dem Rat der Kärntner Slowenen laut Rückschein am 7. November 2018 zugestellt. Die Beschwerde langte im Bundeskanzleramt per E-Mail am 27. November 2018 ein.

II. Zur Rechtslage:

1. Nach § 1 Abs. 1 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013, genießen die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten. Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum (§ 1 Abs. 2 VoGrG). Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen (§ 1 Abs. 3 VoGrG).

2.1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder sind durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen (§ 2 Abs. 1 Z. 1 VoGrG). Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so festzusetzen, dass eine angemessene Vertretung der politischen und weltanschaulichen Meinungen in dieser Volksgruppe möglich ist (§ 3 Abs. 3 VoGrG).

2.2. Der Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe besteht aus 16 Mitgliedern (§ 3 der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1993). Hiervon sind acht Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im § 4 Abs. 2 Z. 2 des Volksgruppengesetzes genannten Vereinigungen zu bestellen.

2.3. Die Bestellung der Volksgruppenbeiräte ist in § 4 VoGrG geregelt. Diese Bestimmung lautet auszugsweise:

„§ 4. (1) Die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte werden von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bundesregierung hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die in Betracht kommenden Vereinigungen nach Abs. 2 Z 2 sind im Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte zu hören und können gegen die Bestellung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes einsetzen, zum Nationalrat wählbar sind und die

1. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind und die im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören oder

2. von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist oder

3. als Angehörige der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist so zusammenzusetzen, dass die Hälfte der Mitglieder dem Personenkreis nach Abs. 2 Z 2 angehört.

...“

2.4. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 217 Blg NR 14. GP, führen zu § 4 VoGrG auf Seite 11 u.a. Folgendes aus:

"Bei der Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte hat die Bundesregierung auf die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen Bedacht zu nehmen und eine diese Verhältnisse widerspiegelnde Zusammensetzung zu verwirklichen. Der Abs. 2 bestimmt im einzelnen dann, welche Personen zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates bestellt werden können. Grundsatz ist, dass die Wählbarkeit zum Nationalrat gegeben sein muss und die betreffende Person überdies erwarten lässt, dass 'sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes' einsetzt. Damit soll - einem Grundgedanken des Entwurfes folgend - zwar auch von den Volksgruppenbeiratsmitgliedern nicht ein Bekenntnis zu einer Volksgruppe verlangt werden, andererseits darf aber eine gewisse Bindung an die Volksgruppen erwartet werden.

Eine repräsentative Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates und gleichzeitig eine demokratische Legitimation konnte nur in der Form einer Kompromisslösung verwirklicht werden, wenn man an dem Prinzip festhält, dass kein Bekenntnis zu einer Volksgruppe zu verlangen ist. Es ist deshalb vorgesehen, dass politische Mandatäre (Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers) beizuziehen sind, um das demo-

kratische Element zu betonen. Andererseits geht aber der Entwurf von dem Gesichtspunkt aus, dass die verschiedenen Vereinigungen der Volksgruppenangehörigen, die deren spezifische Interessen vertreten, nicht außer Acht gelassen werden können, soll eine repräsentative Vertretung zustande kommen. Deshalb sollen neben Vertretern der Kirche und der Religionsgesellschaften auch Vertreter repräsentativer Vereinigungen von Volksgruppenangehörigen in den Volksgruppenbeirat berufen werden....."

3.1. Bis zur Novelle des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, waren außerdem jene Gebietsteile mittels Verordnung festzulegen, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind (§ 2 Abs. 1 Z 2 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 52/2009) sowie die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird (§ 2 Abs. 1 Z 3 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei war auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Auch die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen waren dabei zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 52/2009).

3.2. Entsprechende Regelungen traf der Verordnungsgeber mit der zuletzt in Kraft stehenden Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten), BGBl. II Nr. 245/2006, die eine abschließende Auflistung der maßgeblichen Gebietsteile enthielt. Eine Novelle der Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 263/2006, deren Inkrafttreten gem. ihres § 6 einem bundesverfassungsgesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkt vorbehalten war, ist nie in Kraft getreten. Durch die Novelle des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, wurde die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, aufgehoben und die Ortschaften, in welchen topographische Aufschriften slowenisch-zweisprachig anzubringen sind, nunmehr unter Punkt II. der Anlage 1 des Volksgruppengesetzes ins Gesetz integriert. Die Behörden und Dienststellen, vor welchen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, sind seither in Punkt II. der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz enthalten. Beide Anlagen stehen in Verfassungsrang. Als Ergebnis des sogenannten Ortstafelkompromisses hat sich durch die genannte Novelle die Zahl der maßgeblichen Gemeinden gegenüber der früheren Rechtslage auf den aktuellen Stand erweitert.

III. Zum Sachverhalt und Beschwerdevorbringen:

1. Die Enotna lista / Einheitsliste ist eine Regionalpartei, die in den zweisprachigen Gemeinden des Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe eine Anzahl von Gemeinderäten und Bürgermeistern stellt. Laut eigener Homepage versteht sich diese „sowohl als weltan-

schaulich offene Sammelpartei der slowenischen Volksgruppe, als auch als unabhängige Regionalpartei des Südkärntner Raumes, die offen ist für jedermann, der die Programmatik der Enotna lista / Einheitsliste mittragen kann“ (vgl. dazu und zur politischen Ausrichtung sowie den Zielsetzungen der Enotna lista / Einheitsliste <http://www.elnet.at/partei/C28/>). Bei den Landtagswahlen 2017 ist die Partei nicht angetreten.

2.1. Die beschwerdeführende Organisation moniert zusammengefasst, dass bei der Sitzverteilung in der Politikerkurie auf das Wahlverhalten der gesamten Bevölkerung der 36 Gemeinden des Anwendungsbereichs des Kärntner Minderheiten-Schulgesetzes abgestellt wurde, obwohl das Volksgruppengesetz hinsichtlich der Politikerkurie ausdrücklich eine Berücksichtigung des Wahlverhaltens der Volksgruppe verlange. Nach Ansicht der beschwerdeführenden Organisation sei nicht einmal der Versuch unternommen worden, zu berücksichtigen, ob sich das Wahlverhalten der Kärntner Slowenen vom Wahlverhalten der übrigen Bevölkerung unterscheidet oder nicht. Es wäre jedenfalls naheliegend gewesen, bei der zumindest annähernden Ermittlung des Wahlverhaltens der slowenischen Volksgruppe auf Listen Bedacht zu nehmen, die sich selbst als Wahllisten der slowenischen Volksgruppe betrachten und auch von der Mehrheitsbevölkerung als solche angesehen würden.

2.2. Bei der Ermittlung der Sitzverteilung in der Politikerkurie hätte daher die zahlenmäßig unterschiedliche Stärke der Volksgruppe in bestimmten Gebieten innerhalb des zweisprachigen Gebietes berücksichtigt werden müssen. Es hätten daher die Gemeinderatswahlergebnisse 2015 jener Gemeinden stärker gewichtet werden müssen, in denen die slowenische Volksgruppe stärker verankert ist. Eine solche Differenzierung sehe der Gesetzgeber auch in den Bereichen zweisprachige Topographie und Amtssprache vor.

2.3. Die beschwerdeführende Organisation stellt schließlich die Wahlergebnisse ausgewählter Gemeinden, aufgeteilt nach vier näher definierten „Kategorien des Minderheitenschutzes“, gegenüber und führt für diese Gemeindekategorien die Auswertung nach d'Hondt durch, wobei die Anzahl der auszuwertenden Gemeinden schrittweise – jeweils um eine Kategorie - erhöht wird.

Schon unter Zugrundelegung der allgemeinen Wahlergebnisse in den Amtssprachen- und Topografiegemeinden zeige sich die Notwendigkeit zur Berücksichtigung Enotna lista / Einheitsliste. Der tatsächliche Wähleranteil der Enotna lista / Einheitsliste (bzw. der ihr zuzuordnenden Listen) innerhalb der slowenischen Volksgruppe sei jedoch noch weit höher. Es sei nämlich davon auszugehen, dass eine slowenische Liste stärker von Volksgruppenangehörigen unterstützt werde als von Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung.

2.4. Zusammengefasst zeigen die Beschwerdeausführungen folgendes Ergebnis:

Gemeindekategorie	umfasste Gemeinden	Auswertung (jeweils unter Zuzählung der nächsten Gemeindekategorie)
Gemeinden mit slowenischer Amtssprache im gesamten Gemeindegebiet und zweisprachiger Topografie für alle Ortschaften	Ludmannsdorf, Zell, Bleiburg, Eisenkappel, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz	3 SPÖ : 2 ÖVP : 2 EL
Gemeinden mit Amtssprache im gesamten Gemeindegebiet und zweisprachiger Topografie für mindestens eine, aber nicht alle Ortschaften	Ebenthal, Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margarethen, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Neuhaus, Sittersdorf	4 SPÖ : 2 ÖVP : 1 EL
Gemeinden mit Amtssprache für Teile des Gemeindegebietes bzw. Slowenisch als Gerichtssprache und zweisprachiger Topografie für mindestens eine, aber nicht alle Ortschaften	Eberndorf, St. Kanzian, Gallizien	4 SPÖ : 2 ÖVP : 1 EL
Gemeinden ohne slowenische Amtssprache aber mit zweisprachiger Topografie für zumindest eine Ortschaft	Köttmannsdorf, Schiefeling, Arnoldstein, Finkenstein, Hohenturn, Velden, Hermagor teilweise (= Altgemeinden Egg und Gört-schach)	4 SPÖ : 2 ÖVP : 1 EL

2.5. Zu den Tabellen in der Beschwerde wird angemerkt, dass das TEAMK (Team Kramer in Eberndorf) von der Bundesregierung im Gegensatz zum Beschwerdeführer nicht der Enotna lista / Einheitliste zugerechnet wurde. Weiters wurde die Liste AFS (Allianz für Sittersdorf) nicht – auch nicht teilweise – der EL zugerechnet. Die von der beschwerdeführenden Organisation in ihren Auswertungen vorgenommenen Zuordnungen einiger Wahllisten zur ÖVP ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Insgesamt folgte die Bundesregierung bei der Zuordnung der Wahllisten zu den „Slowenischen Listen“ der Broschüre „GEMEINDERATSWAHLEN und BÜRGERMEISTERWAHLEN 2015 in KÄRNTEN“, herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung - Landesstelle für Statistik (vgl. Seite 19 f und Tabelle 7 der genannten Broschüre). Die Bundesregierung folgte dieser Quelle auch hinsichtlich der zugunsten der Enotna lista / Einheitliste vorgenommenen Zuordnung von Wahlgemeinschaften mit den GRÜNEN. Im Übrigen wird auf die im bekämpften Bescheid auszugsweise aus dieser Broschüre zitierten Ausführungen zu den Ergebnissen der Gemeinderatswahlen 2015 in den 36 Gemeinden im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes sowie zu den Wahlergebnissen in den 19 Gemeinden mit slowenischen Listen verwiesen (vgl. Seite 20 und Tabelle 8 der genannten Broschüre).

3. Schließlich bringt die beschwerdeführende Organisation vor, die Nichtberücksichtigung der Enotna lista / Einheitsliste in der Politikerkurie lasse sich auch nicht dadurch ausgleichen,

dass in der sogenannten Verbandskurie gem. § 4 Abs. 2 Z 2 VoGrG Personen mit Naheverhältnis zur Enotna lista / Einheitsliste bestellt würden. Es handle sich um zwei verschiedene Kurien.

IV. In der Sache:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder in der sog Politikerkurie nach § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG ist die Bundesregierung an folgende gesetzlichen Vorgaben gebunden:

- a) Die Erfüllung der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 (Satzeingang) und der besonderen persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 1. Im Beschwerdefall sind die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Politikerkurie unbestritten.
- b) Die Anzahl der Mitglieder dieser Kurie hat weniger als die Hälfte der Mitglieder des Beirates zu betragen (vgl. § 4 Abs. 2 Z 3 und § 4 Abs. 3 VoGrG). Im Beschwerdefall sind der Politikerkurie unbestritten sieben von sechzehn Mitgliedern zugeordnet.
- c) Das allgemeine (für jede Kurie) geltende Kriterium des § 4 Abs. 1 zweiter Satz VoGrG, wonach die Bundesregierung bei der Beiratsbestellung darauf Bedacht zu nehmen hat, dass die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind.

2. Die Bundesregierung ist bei der Bestellung der Mitglieder der Politikerkurie, anders als bei der Organisationskurie nach § 4 Abs. 2 Z 2 VoGrG, nicht an ein Vorschlagsrecht Dritter gebunden. Das schließt allerdings nicht aus, dass die Bundesregierung von sich aus Dritte (wie im Beschwerdefall etwa politische Parteien) einlädt, geeignete Personen zu benennen. Eine rechtliche Verpflichtung für eine solche Vorgangsweise besteht jedoch nicht. Es müssen daher im Volksgruppenbeirat – ungeachtet der bestehenden Praxis – weder Parteien vertreten sein, noch ist es gesetzlich geboten, dass die Mitglieder der Politikerkurie in einem bestimmten Stärkeverhältnis von politischen Parteien bestellt werden.

3.1. Wenn nun die beschwerdeführende Organisation vorbringt, dass bei der Bestellung der Politikerkurie das Wahlverhalten der Volksgruppe nicht hinreichend berücksichtigt wurde, macht sie sinngemäß einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 zweiter Satz VoGrG geltend, wonach die Bundesregierung bei der Beiratsbestellung darauf Bedacht zu nehmen hat, dass die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof leitet aus diesem – für alle Kurien gleichermaßen geltenden - Kriterium ein sogenanntes „Ausgewogenheitsprinzip“ ab, wonach die politischen Richtungen innerhalb der Volksgruppe bei der Beiratszusammensetzung zu berücksichtigen sind.

Daraus ergebe sich allerdings hinsichtlich der Politikerkurie kein gesetzlicher Auftrag, dass die Sitzverteilung das Stärkeverhältnis einzelner politischer Strömungen innerhalb der Volksgruppe, wie sie vornehmlich durch politische Parteien repräsentiert werden, präzise widerzuspiegeln hat. Eine dafür erforderliche hinreichend genaue und nachprüfbare Feststellung des Wahlverhaltens würde nämlich schon wegen des Wahlheimnisses in Verbindung mit der Freiwilligkeit des Bekenntnisses zur Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz VoGrG auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen (vgl. Beschluss vom 26. Mai 2003, 98/12/0528).

3.3. Bei der Bestellung der Mitglieder der Politikerkurie hat sich daher die vom Verwaltungsgerichtshof bestätigte Verwaltungspraxis etabliert, auf die allgemeinen Wahlergebnisse im autochthonen Siedlungsgebiet abzustellen. Bei der slowenischen Volksgruppe sind dies traditionell die 36 Gemeinden im Anwendungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (BGBl. Nr. 101/1959) mit Ausnahme von Villach. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu mit Beschluss vom 26. Mai 2003, 98/12/0528 ausgeführt: „[...] begegnet es keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde [...] das Wahlergebnis jener (36) Gemeinden herangezogen hat, die unten den Anwendungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten fallen. Damit wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Anteil der Aktivbürgerschaft der slowenischen Volksgruppe erfasst wird. Dies widerspricht nicht dem VoGrG.“

3.4. Ein verstärktes Abstellen auf die Wahlergebnisse jener Gemeinden, für welche gemäß Anlage 1 und 2 zum Volksgruppengesetz die Bestimmungen betreffend Amtssprache und zweisprachige Topographie gelten, wie es die beschwerdeführende Organisation fordert, würde dagegen dazu führen, dass bei der Beiratsbestellung die politische Meinung einer bedeutenden Zahl von Volksgruppenangehörigen in unvertretbarer Weise geringer gewichtet würde, die in den übrigen Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebiets leben. Für eine solche enge Auslegung findet sich im Volksgruppengesetz keinerlei Anhaltspunkt. Insbesondere lassen sich auch weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien Hinweise entnehmen, dass mit der Novelle des Volksgruppengesetzes und der damit einhergehenden Auflistung der Gemeinden im Anwendungsbereich der Amtssprachen- und Topographiebestimmungen im Volksgruppengesetz selbst (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt II.3.2.) eine Einschränkung des als autochthon zu betrachtenden Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe einhergegangen wäre oder dass dies Auswirkungen auf die Bestellung des Volksgruppenbeirates haben hätte sollen.

3.5. Wenn daher die beschwerdeführende Organisation, ausgehend von einer vermeintlichen Gesetzessystematik, bei der Sitzverteilung der Politikerkurie für ein verstärktes Abstellen auf die Wahlergebnisse in den Amtssprachen- und Topographiegemeinden eintritt und dies damit begründet, dass auch in den Bereichen zweisprachige Topographie und Amtssprache auf die zahlenmäßig Stärke der Volksgruppe in den Gemeinden abgestellt wird, sind ihr folgende

grundsätzliche Überlegungen entgegenzuhalten: Während das Volksgruppengesetz im Bereich der slowenischen Amtssprache und der zweisprachigen Topographie seit jeher die rein zahlenmäßige Größe der Volksgruppe als entscheidendes Kriterium dafür heranzieht, ob eine Gemeinde in den Anwendungsbereich der Amtssprache- und Topographiebestimmungen fällt, steht bei der Beiratsbestellung die Vertretung aller wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen der Volksgruppe im Vordergrund. Um sicherzustellen, dass die politischen Meinungen eines möglichst großen Anteils der wahlberechtigten slowenischen Volksgruppenangehörigen abgebildet sind, ist daher bei der Beiratsbestellung ein Abstellen auf bestimmte Gemeinden mit stärkerem Volksgruppenanteil gerade nicht geboten. Im Gegenteil würde durch eine solche verstärkte Berücksichtigung (abgesehen vom Fehlen jeglicher Anhaltspunkte, wie eine solche vorzunehmen wäre) zu einer nicht zu rechtfertigenden Verzerrung zum Nachteil jener Volksgruppenangehörigen führen, die nicht in einer der in den Anlagen I und II zum VoGrG genannten Gemeinden bzw. Ortschaften ansässig sind. Die von der Bundesregierung in Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs gewählte Heranziehung der 36 Gemeinden im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten mit Ausnahme von Villach hatte den Vorteil, dass möglichst viele Angehörige der Volksgruppe bei den Erwägungen in gleicher Weise berücksichtigt werden konnten. Die Bundesregierung hat daher den ihr vom Gesetzgeber zugedachten Ermessensspielraum weder überschritten noch missbräuchlich angewendet.

4.1. Wenn die beschwerdeführende Organisation schließlich – ohne nähere Ausführungen – das vom Verwaltungsgerichtshof aus § 4 Abs. 1 zweiter Satz VoGrG abgeleitete, kurienübergreifende Ausgewogenheitsprinzip bestreitet, verkennt sie, dass der Volksgruppenbeirat die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in seiner Gesamtheit widerspiegeln soll (in diesem Sinn bereits der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. August 2000, Zl. 2000/12/0091). Bei der Zusammensetzung der Beiratsmitglieder hat die Bundesregierung daher sichergestellt, dass die von der Enotna lista / Einheitsliste vertretenen politischen Meinungen durch die Bestellung einer anderen Kurie zuzurechnender Beiratsmitglieder ausgeglichen wird, die diese politische Meinung (öffentlich) vertreten (vgl. oz. Beschluss vom 26. Mai 2003).

4.2. Die von der Enotna lista / Einheitsliste vertretenen politischen Positionen sind in der Beiratszusammensetzung jedenfalls durch drei Beiratsmitglieder der Vereinskurie vertreten, die in der Enotna lista / Einheitsliste aktiv sind oder waren. So war Dr. Karl HREN (für die sog. Vereinskurie vorgeschlagen vom Rat der Kärntner Slowenen und vom Christlichen Kulturverband) jahrelang Sekretär der Enotna lista / Einheitsliste ; Fortunat OLIP (in die sog. Vereinskurie vorgeschlagen vom Rat der Kärntner Slowenen und vom Christlichen Kulturverband) war während des Ermittlungsverfahrens laut Homepage der Gemeinde Zell ebendort Enotna lista

/ Einheitsliste-Gemeinderat; Bernard SADOVNIK (für die sog. Vereinskurie vorgeschlagen von der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen) ist amtierender Enotna lista / Einheitsliste-Bürgermeister in Globasnitz. Mit diesen drei Beiratsmitgliedern - von insgesamt sechzehn - ist die Enotna lista / Einheitsliste nach Auffassung der Bundesregierung daher im Volksgruppenbeirat jedenfalls nicht unterrepräsentiert, zumal ja im Volksgruppenbeirat nicht nur politische Parteien, sondern auch andere weltanschauliche Positionen und gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 VoGrG Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften vertreten sein müssen (vgl. oz. Beschluss vom 26. Mail 2003).

5. Zusammenfassend vertritt die Bundesregierung daher die Auffassung, dass durch die im bekämpften Bescheid vorgesehene Beiratszusammensetzung die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz VoGrG entsprechend vertreten sind. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids im Hinblick auf die Bestellung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG ist nicht gegeben.

V.

Die Bundesregierung stellt daher den

Antrag,

das Bundesverwaltungsgericht möge die vorliegende Beschwerde als unbegründet abweisen.

VI.

Mit der Vertretung der Bundesregierung im weiteren Verfahren, insbesondere auch in einer allfälligen mündlichen Verhandlung, werden alternativ Dr. Alexander KLINGENBRUNNER, Dr. Susanne PFANNER und Mag. Bettina NEUMEISTER, alle Bundeskanzleramt-Sektion IV, betraut.

Der Bundeskanzler:

Elektronisch gefertigt